

Besondere Bestimmungen für die Prüfungsordnung für den
berufsbegleitenden Studiengang
Bachelor
Internationale Betriebswirtschaftslehre
des Fachbereichs Wirtschaft
der Hochschule Darmstadt – University of Applied Sciences

Vom 01.11.2011

Inhalt

§ 1 Allgemeines	3
§ 2 Qualifikationsziele und Inhalte des Studiengangs	3
§ 3 Akademischer Grad	3
§ 4 Regelstudienzeit und Studienbeginn	4
§ 5 Erforderliche Leistungspunkte für den Abschluss	4
§ 6 Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren	4
§ 7 Studienprogramm	4
§ 8 Wahlpflichtmodule	5
§ 9 Praxismodul (Praxisphase)	5
§ 10 Vertiefungsrichtungen	5
§ 11 Meldung und Zulassung zu den Prüfungen	5
§ 12 Abschlussmodul	5
§ 13 Studiengangsspezifische Regelungen	6
§ 14 Übergangsbestimmungen	7
§ 15 Inkrafttreten	7
Anlage 1: Studienprogramm	8
Anlage 2: Wahlpflichtkatalog	9
Anlage 3: Bachelorzeugnis und -urkunde	10
Anlage 4: Zulassungs- und Entgeltordnung	13
Anlage 5: Modulhandbuch	14

§ 1 Allgemeines

- (1) Diese Besonderen Bestimmungen der Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden Bachelorstudiengang des Fachbereichs Wirtschaft der Hochschule Darmstadt (BBPO) bilden zusammen mit den Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen der Hochschule Darmstadt (ABPO) in der Fassung vom 13. Juli 2010 die Studien- und Prüfungsordnung des berufsbegleitenden Bachelorstudiengangs Internationale Betriebswirtschaftslehre. Soweit in diesen Besonderen Bestimmungen keine anderen Regelungen getroffen werden, gelten die Bestimmungen der ABPO.
- (2) Darüber hinaus enthalten diese Besonderen Bestimmungen der Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden Bachelorstudiengang Internationale Betriebswirtschaftslehre des Fachbereichs Wirtschaft der Hochschule Darmstadt zu Informationszwecken als Anlage 3 die vom Präsidium der Hochschule Darmstadt beschlossene Zulassungs- und Entgelt-Regelung für den berufsbegleitenden Bachelor Internationale Betriebswirtschaftslehre.
- (3) Der Studiengang wird vom Fachbereich Wirtschaft der Hochschule Darmstadt betrieben.

§ 2 Qualifikationsziele und Inhalte des Studiengangs

- (1) Allgemeines Ziel des international ausgerichteten Studiengangs ist die Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten, die entscheidungsorientiertes betriebswirtschaftliches Handeln im globalen Kontext auf wissenschaftlicher Grundlage und in Verantwortung gegenüber Gesellschaft und Umwelt ermöglichen. Neben die Vermittlung aktueller und zukunftsweisender Erkenntnisse des Fachs treten die fachmethodische Qualifizierung sowie vor dem Hintergrund der internationalen Ausrichtung des Studiengangs die Entwicklung und der Ausbau sozialer, fremdsprachlicher und interkultureller Kompetenz.
- (2) Die Studierenden des Studiengangs erwerben einen Abschluss, der zu anspruchsvoller beruflicher Tätigkeit auf betriebswirtschaftlichem Gebiet und auf verwandten Gebieten qualifiziert, durch seine internationale Ausrichtung insbesondere eine weltweite Einsetzbarkeit ermöglicht und international anerkannt ist.
- (3) Der Bachelor-Studiengang vermittelt im Besonderen wissenschaftliche Grundlagen, die berufsfeldbezogene Fachqualifikation und die hierzu notwendige Methodenkompetenz. Er bildet damit den ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss. Durch das Bestehen der Bachelorprüfung wird der Nachweis erbracht, dass die für die Berufspraxis oder den Übergang in einen weiterführenden Master-Studiengang notwendigen Fachkenntnisse auf wissenschaftlicher Grundlage erworben wurden.
- (4) Im Rahmen der allgemeinen Zielsetzung des Studiengangs Internationale Betriebswirtschaftslehre richtet sich das berufsbegleitende Studium in erster Linie an Berufstätige, die eine zielgerichtete Weiterqualifizierung durch systematischen Erwerb betriebswirtschaftlichen Grund- und Vertiefungswissens anstreben.

§ 3 Akademischer Grad

Mit der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Hochschule Darmstadt - University of Applied Sciences - den akademischen Grad „Bachelor of Science“ mit der Kurzform „B.Sc.“ in Internationaler Betriebswirtschaft („International Business Administration“)

§ 4 Regelstudienzeit und Studienbeginn

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt 8 Semester.
- (2) Das Studium besteht aus insgesamt zwei Studienabschnitte, die beide berufsbegleitend konzipiert sind. Der erste Studienabschnitt ist ein berufsbegleitendes Studiums nach § 16 HHG und umfasst die ersten 6 Semester. Der zweite Studienabschnitt ist ein Studium nach § 15 HHG, zu dessen Teilnahme eine Immatrikulation nach dem Hessischen Hochschulgesetz notwendig ist. Voraussetzung für den Übergang in den zweiten Studienabschnitt ist das erfolgreiche Bestehen einer Einstufungsprüfung.
- (3) Das Bachelorstudium kann zum Winter- und Sommersemester aufgenommen werden.

§ 5 Erforderliche Credit Points für den Abschluss

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums müssen 180 Punkte (im Folgenden mit CP = Credit Points bezeichnet) gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS) erworben werden.

§ 6 Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

- (1) Für das berufsbegleitende Studium im Rahmen des ersten Studienabschnitts kann eine Zulassung auch bei Vorliegen
 - ♣ eines mittleren Bildungsabschlusses und einer abgeschlossenen Berufsausbildung oder
 - ♣ eines vergleichbaren beruflichen Qualifikationsniveauserfolgen.
- (2) Die Voraussetzung für die Einschreibung in den zweiten Studienabschnitt (gem. § 4 Abs. 2 BBPO) ergibt sich aus § 54 HHG.
Weitere Voraussetzungen sind ferner:
 - ♣ das erfolgreiche Bestehen aller Module der ersten beiden Semester
 - ♣ 120 CP aus Modulen der ersten 6 Fachsemester

§ 7 Studienprogramm

- (1) Das Studium gliedert sich in
 1. Pflichtmodule (§ 7 Abs. 2 BBPO) im Umfang von 125 CP
 2. Wahlpflichtmodule (§ 8 BBPO) im Umfang von 15 CP
 3. Projekte (§ 9 BBPO) im Umfang von 25 CP
 4. das Abschlussmodul (§12 BBPO) im Umfang von 15 CP
- (2) Der detaillierte Aufbau des berufsbegleitenden Studiengangs ergibt sich aus Anlage 1.

§ 8 Wahlpflichtmodule

- (1) Es sind drei Wahlpflichtmodule mit insgesamt 15 CP zu belegen.
- (2) Wahlpflichtmodule werden in jedem Semester angeboten. Ein Anspruch auf die Belegung eines Wahlpflichtmoduls mit einer bestimmten inhaltlichen Orientierung besteht nicht.
- (3) Bezüglich der Anforderung an die Wahlpflichtmodule wird auf den Katalog der Wahlpflichtfächer, der diesen BBPO als Anlage 2 beigefügt ist, verwiesen.

§ 9 Projekte

Projekte haben grundsätzlich einen Praxisbezug und sollen in Kooperation mit Unternehmen durchgeführt werden. Eine Beschäftigung mit entsprechenden Projekten geschieht in nachfolgenden Modulen:

- ▲ Projekt zur Allgemeinen Betriebswirtschaftslehre
- ▲ Projekt zum Internationalen Management
- ▲ Projekt zum Internationalen IT-Management
- ▲ Projekt zum Internationalen Marketing
- ▲ Projekt zum Internationalen Finanzmanagement/Rechnungswesen

§ 10 Vertiefungsrichtungen

Der Studiengang sieht keine Vertiefungsrichtungen vor.

§ 11 Meldung und Zulassung zu den Prüfungen

- (1) Zu Prüfungsleistungen müssen sich die Studierenden anmelden. Eine Anmeldung außerhalb der Meldefristen ist nicht möglich.
- (2) Bei Wiederholungsprüfungen erfolgt eine automatische Anmeldung (Pflichtanmeldung gemäß § 14, Abs. 2 ABPO), eine gesonderte Benachrichtigung erfolgt nicht.
- (3) Anmeldefristen und -verfahren sowie Prüfungstermine werden vom Prüfungsausschuss bekanntgegeben.
- (4) Die Zulassung zu Leistungsnachweisen ist zu verweigern, wenn die Kandidatin oder der Kandidat nicht im berufsbegleitenden Studium im Rahmen des berufsbegleitenden Ssstudiengangs Internationale Betriebswirtschaftslehre angemeldet oder im Studiengang immatrikuliert ist.
- (5) Eine Abmeldung von einer Prüfungsleistung ist ohne Angabe von Gründen spätestens am vorletzten Tag vor dem Prüfungstermin möglich, sofern der Prüfungstermin für die Kandidatin oder den Kandidaten nicht aufgrund einzuhaltender Fristen bindend ist.

§ 12 Abschlussmodul

- (1) Das Abschlussmodul im Sinne von § 21 ABPO hat den Namen Bachelor-Thesis-Modul.
- (2) Das Bachelor-Thesis-Modul soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat fähig ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Bereich der Betriebswirtschaftslehre selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (3) Das Bachelor-Thesis-Modul besteht aus einer Bachelor-Thesis und einem Kolloquium.

- (4) Die Bearbeitungszeit für die Bachelor-Thesis beträgt 12 Wochen. Es gelten die Regelungen des § 22 ABPO.
- (5) Vor Beginn der Bachelor-Thesis ist eine schriftliche Anmeldung erforderlich.
- (6) Die Zulassung erfolgt auf schriftlichen Antrag durch den Prüfungsausschuss bei Vorliegen folgender Voraussetzungen:
- ▲ Die/der Studierende ist bereits mindestens ein vollständiges Semester in diesem Studiengang an der Hochschule Darmstadt immatrikuliert (§ 14 I ABPO)
 - ▲ Die/der Studierende muss Leistungen nach dieser Prüfungsordnung (§§ 7-10 BBPO) im Umfang von 140 CP nachweisen.
- (7) Die Abgabe der Bachelor-Thesis erfolgt in zweifacher Ausfertigung (§ 22 VIII ABPO) zu dem vom Prüfungsausschuss festgelegten Termin bis 12:00 Uhr in den Sekretariaten des Fachbereichs Wirtschaft. Zudem ist ein zusätzliches Exemplar der Bachelor-Thesis in elektronischer Form einzureichen. Die Abgabe ist aktenkundig zu machen.
- (8) Ergänzend zu den Bestimmungen in § 22, Abs. 9 ABPO muss folgende von der/dem Studierenden unterschriebene Erklärung in der Bachelor-Thesis enthalten sein:
- „Hiermit erkläre ich, dass ich die vorliegende Arbeit selbständig erstellt und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet habe. Soweit ich auf fremde Materialien, Texte und Gedankengänge zurückgegriffen habe, enthalten meine Ausführungen vollständige und eindeutige Verweise auf die Urheber und Quellen. Alle weiteren Inhalte der vorgelegten Arbeit stammen von mir im urheberrechtlichen Sinn, soweit keine Verweise und Zitate erfolgen.
Mir ist bekannt, dass ein Täuschungsversuch vorliegt, wenn die vorstehende Erklärung sich als unrichtig erweist.“*
- (9) Das Bachelor-Thesis-Modul wird durch ein Kolloquium abgeschlossen. Sowohl die Bachelor-Thesis als auch das Kolloquium müssen gemäß § 21 ABPO für sich bestanden sein und werden im Verhältnis 3:1 (§ 23 ABPO) gewichtet.
- (10) Das Kolloquium ist grundsätzlich hochschulöffentlich. Das Kolloquium beginnt mit einer Präsentation der Bachelor-Thesis durch die Kandidatin oder den Kandidaten von mindestens 15 und höchstens 30 Minuten Dauer. Die anschließende Befragung durch die Prüferinnen oder Prüfer soll 30 Minuten nicht überschreiten. Auf Verlangen des/der Studierenden bzw. der Prüferinnen und Prüfer kann die Hochschulöffentlichkeit aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden.

§ 13 Studiengangsspezifische Regelungen

- (1) Für Teilnehmerinnen und Teilnehmer des berufsbegleitenden Studiums besteht die Einstufungsprüfung gem. § 4 Abs. 2 BBPO in das 7. Semester des berufsbegleitenden Studiengangs Internationale Betriebswirtschaftslehre im Nachweis der erfolgreich abgeschlossenen Module mit einem Gesamtwert von 120 CP aus dem 1. bis 6. Semester.
- (2) Die Zulassungs- und Entgeltregelung des Präsidiums der Hochschule Darmstadt ist dieser BBPO nachrichtlich als Anlage 4 beigelegt.

§ 14 Übergangsbestimmungen

- (1) Wer vor Inkrafttreten dieser Ordnung im Bachelorstudiengang Internationale Betriebswirtschaftslehre des Fachbereichs Wirtschaft eingeschrieben war, beendet das Studium nach den Regelungen der Vorgängerordnung. Die für den Studienabschluss erforderlichen Leistungsnachweise müssen aber spätestens in dem sechsten Semester abgeschlossen sein, das sich an die Regelstudienzeit für den letzten Aufnahmejahrgang anschließt. Nach Ablauf dieser Frist werden die verbliebenen Studierenden nach einer Vorgängerordnung durch Beschluss des Prüfungsausschusses in das Studium nach dieser Ordnung übergeführt.
- (2) Die nach einer Vorgängerordnung Studierenden können durch unwiderrufliche Erklärung ihren Wechsel in ein Studium nach dieser Ordnung beantragen.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Besonderen Bestimmungen für die Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden Studiengang Bachelor Internationale Betriebswirtschaftslehre treten mit Wirkung zum 01. März 2012 in Kraft.

Darmstadt, den 01.11.2011

Prof. Dr. Martin Meyer-Renschhausen
Dekan

Anlage 1

Modulübersicht IBWL – berufsbegleitend

1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester	7. Semester	8. Semester	
91100 / Management & Organisation 5 CP	92100 / Marketing 5 CP	93300 / Internationales Management 5 CP	94300 / Internationales IT-Management 5 CP	95100 / Wirtschaft, Kultur & Gesellschaft I 5 CP	96100 / Wirtschaft, Kultur & Gesellschaft II 5 CP	97300 / Internat. Personalmanagement 5 CP	98100 / Bachelor-Thesis 15 CP	
91200 / Externes Rechnungswesen 5 CP	92200 / Internes Rechnungswesen 5 CP	93400 / Internat. Wirtschaftsbeziehungen & Steuersysteme 5 CP	94200 / Wirtschaftspraxis Englisch 1 5 CP	95400 / Internat. Wirtschaftsrecht 5 CP	96300/Internat. Finanzmanagement 5 CP	97200 / Zweite Wirtschaftspraxis Fremdsprache 2 5 CP		
91300 / Investition & Finanzierung 5 CP	92300 / Wirtschaftsrecht 5 CP	93200 / Wirtschaftsmathematik und -statistik 5 CP	94100 / Kommunikation & Präsentation 5 CP	95300 / Internationales Marketing 5 CP	96200 / Zweite Wirtschaftspraxis Fremdsprache 1 5 CP	97100 / Wahlpflichtfach 1 5 CP		
91400 / Volkswirtschaftslehre 5 CP	92400 / Beschaffung & Logistik 5 CP	93100 / Wissenschaftliche Arbeiten 5 CP	94400 / Projekt zum Internat. Management 5 CP	95200 / Wirtschaftspraxis Englisch 2 5 CP	96400 / Projekt zum Internat. Marketing 5 CP	97400 / Projekt zum Internat. Finanzmanagement 5 CP		98200 / Wahlpflichtfach 2 5 CP
91500 / Controlling 5 CP		93500 Projekt zur Allgemeinen BWL 5 CP		95500 / Projekt zum Internat. IT-Management 5 CP				98300 / Wahlpflichtfach 3 5 CP

- Standardmodul
- Überfachliche Qualifizierung
- Abschlusarbeit
- Wahlpflicht
- Praxisphase

Anlage 2: Wahlpflichtkatalog

(gültig für den Dualen und den berufsbegleitenden Studiengang Bachelor IBWL)

Als Wahlpflichtmodule können beispielsweise belegt werden:

- ◆ alle Module aus dem sozial- und kulturwissenschaftlichen Begleitstudium (SuK)
- ◆ weitere Sprachen entsprechend des Angebots des Sprachenzentrums oder vertiefende Module in bereits gewählten Sprachen
- ◆ alle Vertiefungsveranstaltungen des konsekutiven Bachelor-Studiengangs BWL (Dieburg)
- ◆ spezielle Angebote des Fachbereichs Wirtschaft (bspw. Exkursionen)
- ◆ Summer Schools (Koordination: Referat Internationalisierung, Auslandsbeauftragter des fbw)
- ◆ das gesamte Lehrveranstaltungsangebot der übrigen Fachbereiche, bspw. aus dem Fachbereich CuB:
 - Allgemeine und Anorganische Chemie (für Chemie- und Biotechnologen)
 - Zellbiologie
 - Chemie für Wissenschaftsjournalisten

Der jeweils aktuelle Wahlpflichtkatalog ist auf der Website des Fachbereichs Wirtschaft (<http://www.ibwl.h-da.de/studierendenseite/wahlpflichtkatalog>) einsehbar.

Frau/Herr **Max Mustermann**
 geboren am **TT. Monat JJJJ**
 in **Musterstadt**
 hat im Fachbereich **Wirtschaft**
 im Studiengang **Internationale Betriebswirtschaftslehre**

die Bachelorprüfung abgelegt
 und dabei die folgenden Bewertungen erhalten
 sowie Punkte (CP = Credit Points) nach dem
 European Credit Transfer System (ECTS)
 erworben:

Pflichtmodule

Management und Organisation	Note (X,X)	(5 CP)
Externes Rechnungswesen	Note (X,X)	(5 CP)
Investition und Finanzierung	Note (X,X)	(5 CP)
Volkswirtschaftslehre	Note (X,X)	(5 CP)
Controlling	Note (X,X)	(5 CP)
Marketing	Note (X,X)	(5 CP)
Internes Rechnungswesen	Note (X,X)	(5 CP)
Wirtschaftsrecht	Note (X,X)	(5 CP)
Beschaffung und Logistik	Note (X,X)	(5 CP)
Internationales Management	Note (X,X)	(5 CP)
Internationale Wirtschaftsbeziehungen und Steuersysteme	Note (X,X)	(5 CP)
Wirtschaftsmathematik und -Statistik	Note (X,X)	(5 CP)
Wissenschaftliches Arbeiten	Note (X,X)	(5 CP)
Wirtschaftsenglisch I	Note (X,X)	(5 CP)
Wirtschaftsenglisch II	Note (X,X)	(5 CP)
Kommunikation und Präsentation	Note (X,X)	(5 CP)

Bachelor-Zeugnis
Vorname Nachname

Zweite Wirtschaftsfremdsprache I	Note (X,X)	(5 CP)
Zweite Wirtschaftsfremdsprache II	Note (X,X)	(5 CP)
Internationales IT-Management	Note (X,X)	(5 CP)
Internationales Wirtschaftsrecht	Note (X,X)	(5 CP)
Internationales Marketing	Note (X,X)	(5 CP)
Internationales Finanzmanagement	Note (X,X)	(5 CP)
Internationales Personalmanagement	Note (X,X)	(5 CP)
Wirtschaft, Kultur und Gesellschaft I	Note (X,X)	(5 CP)
Wirtschaft, Kultur und Gesellschaft II	Note (X,X)	(5 CP)
Projekt zur Allgemeinen BWL	Note (X,X)	(5 CP)
Projekt zum Internationalen Management	Note (X,X)	(5 CP)
Projekt zum Internationalen IT-Management	Note (X,X)	(5 CP)
Projekt zum Internationalen Marketing	Note (X,X)	(5 CP)
Projekt zum Internationalen Finanzmanagement	Note (X,X)	(5 CP)
Wahlpflichtfach I	Note (X,X)	(5 CP)
Wahlpflichtfach II	Note (X,X)	(5 CP)
Wahlpflichtfach III	Note (X,X)	(5 CP)
Die Bachelorarbeit mit Kolloquium über das Thema	Text Text	
wurde bewertet mit	Note (X,X)	(15 CP)
Insgesamt erworbene Punkte nach ECTS		180 CP
Gesamtbewertung	Note bestanden (X,X)	

Darmstadt, den **TT. Monat JJJJ**

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

Der Leiter des Prüfungsamtes

Die Hochschule Darmstadt
verleiht **Herrn Max Mustermann**

geboren am **TT. Monat JJJJ**
in **Musterstadt**

aufgrund der am **TT. Monat JJJJ**
im Fachbereich **Wirtschaft**
im Studiengang **Internationale Betriebswirtschaftslehre**
bestandenen Bachelorprüfung

den akademischen Grad **Bachelor of Science**

Kurzform **B.Sc.**

Darmstadt, den **TT. Monat JJJJ**

Der Präsident

Der Dekan

**Anlage 4 zur BBPO des berufsbegleitenden Bachelor-Studiengangs IBWL:
Zulassungs- und Entgeltregelung des Präsidiums der Hochschule Darmstadt**

1. Zur Teilnahme am berufsbegleitenden Studium im Rahmen des Weiterbildungsangebots Internationale Betriebswirtschaftslehre ist eine Bewerbung bei der Hochschule Darmstadt erforderlich. Übersteigt die Zahl der Bewerbungen die verfügbaren Studienplätze, wird ein Auswahlverfahren durchgeführt. Die Reihenfolge, in der die Studienplätze vergeben werden, richtet sich nach dem arithmetischen Mittel der jeweils letzten Noten in den Fächern Mathematik, Deutsch und Englisch.
2. Die ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber erhalten einen Zulassungsbescheid und eine Mitteilung über die Frist, innerhalb deren die Anmeldung zum berufsbegleitenden Studium zu erfolgen hat. Bei der Anmeldung ist die Entrichtung des Semesterentgelts nach Nummer 4 nachzuweisen.
3. Für Folgesemester sind erneute Anmeldungen und Nachweise über die Entrichtung des Semesterentgelts, soweit nicht nach Nummer 5 auf seine Erhebung verzichtet wird, erforderlich.
4. Für die Teilnahme am berufsbegleitenden Studium wird ein Semesterentgelt erhoben. Die Höhe setzt das Präsidium in einer Entgeltordnung fest. Das Semesterentgelt berechtigt zur Inanspruchnahme aller Hochschulleistungen, die Studierende in Studiengängen nach § 15 HHG aufgrund ihrer Immatrikulation in Anspruch nehmen können.
5. Das Semesterentgelt wird gem. §4 Abs. 2 BBPO höchstens für die Dauer von 6 Semestern erhoben. Sind Leistungen des berufsbegleitenden Studiums danach noch nicht in Anspruch genommen, werden sie im Rahmen fortgesetzter Anmeldung ohne weiteres Entgelt gewährt.